

## Stromkennzeichnung

Die gesetzlich vorgeschriebene Stromkennzeichnung gegenüber Letztverbrauchern gibt Aufschluss über den Anteil verschiedener Energieträger, die in den Vorjahren zur Stromerzeugung genutzt wurden.<sup>1</sup> Sie ist im § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) festgelegt und geht auf eine Verbraucherschutzvorschrift der „EU-Stromrichtlinie“ zurück (siehe S. 10 ff.).<sup>2</sup>

Der in Prozenten anzugebende Energieträgermix („Strommix“) unterscheidet grundsätzlich Kernkraft, fossile Energieträger und Erneuerbare Energien (EE), wobei zudem die Fossilen in Kohle, Erdgas und „Sonstige fossile Energieträger“ unterteilt werden müssen und die Erneuerbaren in „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ und „Sonstige Erneuerbare Energien“. Im Gegensatz zum „sonstigen“ EE-Strom hat der geförderte eine nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bestimmte Vergütung oder Prämie erhalten.<sup>3</sup> Diese Förderung wird über die sogenannte EEG-Umlage finanziert, deren grundsätzliche Zahlung

- 
- 1 Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
  - 2 Der § 42 EnWG wurde zuletzt im Rahmen des „Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. I Nr. 41 vom 03.08.2011, S. 1554) im August 2011 umfassend neuformuliert: [www.buzer.de/gesetz/9837/a172485.htm](http://www.buzer.de/gesetz/9837/a172485.htm) | Synopse: [www.buzer.de/gesetz/2151/a129406-0.htm](http://www.buzer.de/gesetz/2151/a129406-0.htm)
  - 3 Im EEG-Strom sind auch aus Grubengas erzeugte Strommengen enthalten, da das aus Bergbaugruben entweichende fossile Methan EEG-gefördert wird, obschon es kein regenerativer Energieträger ist.

die Stromkennzeichnung jedes Lieferanten bestimmt: Der auszuweisende prozentuale Anteil geförderter EE wird aus der vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einem Jahr für die gelieferte Strommenge tatsächlich gezahlten EEG-Umlage (nur) errechnet; die Anteile der anderen Energieträger werden infolgedessen anteilig reduziert angegeben.<sup>1</sup> Die Ausweisung der Stromanteile aus „Sonstigen Erneuerbaren Energien“ erfordert demgegenüber entsprechende Herkunftsnachweise.<sup>2</sup>

Strom unbekannter Herkunft („Graustrom“) wird auf der Basis eines europäischen Durchschnittsmixes, dem sogenannten ENTSO-E-Strommix,<sup>3</sup> deklariert: Können gewisse Strommengen nicht eindeutig einem Energieträger zugeordnet werden, dann muss der Lieferant diese i.d.R. von der Strombörse bezogenen Mengen mit dem „ENTSO-E-Energieträgermix für

- 
- 1 Siehe § 54 Abs. 2 und 4 EEG. Der EEG-Quotient 2011 (2010) gemäß Abs. 3 lautet 6,832 (9,692) kWh/€. Nach Abs. 5 gibt es für „privilegierte Letztverbraucher“, die nur eine reduzierte EEG-Umlage zahlen (stromintensive Unternehmen mit hohem Stromverbrauch und Schienenbahnen), eine eigene Berechnung und Ausweisung der Kennzeichnungsanteile. Die Privilegierten-Belieferung unterscheidet den jeweils auszuweisenden EEG-Anteil des Stromlieferanten.
  - 2 Siehe § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 55 EEG. Erläuterung der „Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien“: [www.umweltbundesamt.de/energie/archiv/hknr/faq\\_hknr.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/energie/archiv/hknr/faq_hknr.pdf)
  - 3 Der ENTSO-E-Mix ist die durchschnittliche Energieträger-Zusammensetzung der Stromerzeugung im europäischen Verbundnetz, das vom *European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E)* koordiniert wird. Der *Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber* ist die Nachfolgeorganisation der *Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity* (daher zuvor: „UCTE-Strommix“): [www.entsoe.eu](http://www.entsoe.eu)

Deutschland“ unter Abzug von ausgewiesenen Anteilen an EE-Strom kennzeichnen.<sup>1</sup>

Der zweite Bestandteil der Stromkennzeichnung ist die Information über gewisse Umweltauswirkungen der Energieträger bei der Elektrizitätserzeugung. Die Schadwirkung der Atomenergie wird dabei (lediglich) über eine anfallende Menge an radioaktivem Abfall angegeben, die der fossilen Energieträger (lediglich) über die Emissionen von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Die beiden Werte werden in Gramm pro Kilowattstunde (g/kWh)<sup>2</sup> i.d.R. ausschließlich pauschal für den jeweiligen Mix veröffentlicht, sodass etwa die verschieden hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen von Erdgas und (Braun-)Kohle nicht erkennbar werden; die angebrachte Unterscheidung zwischen der Verstromung von Steinkohle und von Braunkohle ist durch die undifferenzierte Energieträger-Kategorisierung ohnedies ausgeblieben.<sup>3</sup>

- 
- 1 Bereinigt um die EEG-geförderten Mengen sowie EE-Herkunftsnachweise (nach § 55 EEG): siehe § 42 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 und 2 EnWG. Derart soll eine Doppelausweisung von EE-Strom im Rahmen der Stromkennzeichnung vermieden werden. Um EE-Strom bereinigter ENTSO-E-Mix Deutschland 2011 (2010): Kernkraft 22,5 % (27,9 %), Kohle 54,7 % (50,3 %), Erdgas 17,2 % (16,1 %), Sonstige fossile Energieträger 5,6 % (5,7 %), Sonstige Erneuerbare Energien 0,0 % (0,0 %).
  - 2 Die Menge des radioaktiven Abfalls für Strom aus Kernkraftwerken wird per bundesweit einheitlichem Faktor 0,0027 g/kWh errechnet, der nur die abgebrannten Brennelemente (pro Atomkraftwerk rund 25 Tonnen jährlich) berücksichtigt. Die Kohlendioxid-Emissionen werden dagegen anlagenspezifisch ermittelt.
  - 3 Bis zur Neuformulierung des § 42 EnWG im August 2011 mussten gar nur die drei Kategorien „Kernkraft“, „Fossile und sonstige Energieträger“ und „Erneuerbare Energien“ unterschieden werden. Freiwillig können vom Lieferanten aber neben der „Kohle“ (Stein- und Braunkohle) auch andere der nunmehr sechs Pflichtkategorien zusätzlich weiter unterteilt werden (z.B. die „EE, gefördert nach dem EEG“ in Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse, Geothermie, Windenergie, Photovoltaik).

Der Energieträgermix des Elektrizitätsversorgungsunternehmens („Unternehmens-/Händler-/Lieferantenmix“) beruht auf der gesamten Strommenge, die dieses Unternehmen im letzten oder vorletzten Jahr geliefert hat.<sup>1</sup> Diesem unternehmenseigenen Gesamtenergieträgermix ist der bundesdeutsche Energieträgermix („Deutschland-/Bundesmix“), der die Durchschnittswerte der allgemeinen Stromversorgung in Deutschland in einem Jahr zeigt, als Vergleichsmaßstab gegenüberzustellen.<sup>2</sup>

Nimmt ein Stromlieferant eine Produktdifferenzierung mit anderem Mix vor, dann muss er generell den „verbleibenden Energieträgermix“ ergänzen, der sich aus dem um den angebotenen Produktmix(en) bereinigten Unternehmensmix ergibt,<sup>3</sup> mit diesem Residualmix werden Letztverbraucher beliefert, die keinen (der) Produktmix(e) beziehen.

Dementsprechend können Elektrizitätsversorger Stromtarife mit spezifischem Energieträgermix (z.B. „100 % EE-Strom“ oder „ohne Atomstrom“) kennzeichnen: Der Energieträgermix des Stromtarifs („Tarifmix“) ist zusammen mit dem um diesen Mix bereinigten anzugeben; dieser Residualmix zeigt den Gesamtmix aller übrigen Stromtarife des Lieferanten. Die

- 
- 1 Spätestens am 1. November eines Jahres müssen die Daten des vorangegangenen Kalenderjahres verwendet werden.
  - 2 Energieträgermix Deutschland 2011 (2010) nach der Nettostromerzeugung der allgemeinen Stromversorgung zuzüglich der Einspeisungen privater Betreiber (nach Angaben des *Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft*): Kernkraft 17,7 % (24,5 %), Kohle 41,7 % (42,5 %), Erdgas 14,2 % (11,7 %), Sonstige fossile Energieträger 5,4 % (3,3 %), Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG 15,8 % (14,9 %), Sonstige Erneuerbare Energien 5,2 % (3,1 %).
  - 3 Siehe § 42 Abs. 3 EnWG.

korrekte Stromkennzeichnung eines Bezugsjahrs besteht deshalb im Regelfall aus Unternehmensmix, Produkt-/Tarifmix, Residualmix und Bundesmix.<sup>1</sup> Bei jedem Mix sind die jeweiligen CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Menge an radioaktivem Abfall zu nennen.<sup>2</sup>

Die Daten der Pflichtkennzeichnung können mit freiwilligen Angaben ergänzt werden: Stromlieferanten dürfen Energieträgerkategorien prozentual weiter aufschlüsseln (z.B. in Windenergie und Wasserkraft), über Produktionsverfahren (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung, Laufwasserkraftwerke) und die genaue Herkunft des Stromes (Anlagennamen/-orte, Direktlieferverträge) informieren sowie auf eventuelle Zertifizierungen und Neuanlagenförderungen hinweisen.

Die EE-Stromanteile können etwa mit dem Hinweis erläutert werden, dass EEG-Strom mit einem rein rechnerischen Anteil in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden muss, der von der geleisteten Umlage-Zahlung abhängig ist (nicht von der EE-Stromlieferung). Die EEG-Umlage, mit der

---

1 Da „privilegierte Letztverbraucher“ nur eine gesetzlich begrenzte EEG-Umlage zahlen müssen, gibt es einen eigens zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ (siehe § 54 Abs. 5 EEG); die weitgehend von der Umlage befreiten Unternehmen bekommen als Stromkunde jeweils eine individuelle Stromkennzeichnung, die aus Unternehmensmix, Kundenmix und Bundesmix besteht (der Residualmix kann freiwillig ergänzt werden). Der ausgewiesene EEG-Anteil wird regelmäßig kleiner ausfallen als der in einem Bezugsjahr deklarierte gesetzliche Pflichtanteil der nicht-privilegierten Letztverbraucher.

2 Umweltauswirkungen Bundesmix 2011 (2010) nach BDEW-Angaben: 503 (494) g/kWh Kohlendioxid; 0,0005 (0,0007) g/kWh radioaktiver Abfall. Umweltauswirkungen ENTSO-E-Mix 2011 (2010): 658 (626) g/kWh Kohlendioxid; 0,0006 (0,0008) g/kWh radioaktiver Abfall.

ein Letztverbraucher unabhängig vom Stromanbieter und Tarif zur Finanzierung der Erneuerbaren beiträgt, darf vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen angegeben werden, wobei die nachvollziehbare Umlage-Berechnung mit den zugrunde liegenden Kilowattstunden an Förderstrom gut lesbar zu ergänzen ist.<sup>1</sup>

Die Richtigkeit der Stromkennzeichnung wird von der *Bundesnetzagentur* (*BNetzA*) überprüft, der die Elektrizitätsversorgungsunternehmen einmal jährlich ihre verwendeten Kennzeichnungsdaten melden müssen;<sup>2</sup> das Herkunftsnachweisregister für den nicht EEG-geförderten Strom aus Erneuerbaren Energien führt das *Umweltbundesamt* (*UBA*).<sup>3</sup>

Die vergleichende Stromkennzeichnung ist „*verbraucherfreundlich*“ und ausreichend groß in „*grafisch visualisierter Form*“ darzustellen;<sup>4</sup> eine ein-

1 Siehe § 53 EEG. EEG-Umlage 2012 (2011) der nicht-privilegierten Letztverbraucher: 3,592 (3,530) ct/kWh. Ihre Höhe wird von den Übertragungsnetzbetreibern jeweils fürs Folgejahr prognostiziert (Veröffentlichung bis 15.10.); die EEG-Umlage 2013 beträgt 5,277 ct/kWh: [www.eeg-kwk.net/de/EEG-Umlage.htm](http://www.eeg-kwk.net/de/EEG-Umlage.htm)

2 Siehe § 42 Abs. 7 EnWG. Die *BNetzA* hat zudem die Festlegungskompetenz zur Vereinheitlichung der Stromkennzeichnung inne und kann genauere Vorgaben selbst regeln (solange keine entsprechende Verordnung nach § 42 Abs. 8 Satz 1 EnWG erlassen worden ist).

3 Die Pflicht zur Meldung an die *BNetzA* und zur Verwendung von Herkunftsnachweisen zur Kennzeichnung von Strom aus Erneuerbaren Energien (§ 42 Abs. 5 EnWG) gilt ab Inbetriebnahme dieses Herkunftsnachweisregisters (gemäß § 55 Abs. 3 EEG), dessen Einrichtung die „*EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie*“ (2009/28/EG) fordert; voraussichtlich ab November 2014 wird die Stromkennzeichnung der „*Sonstigen EE*“ (geliefert 2013) ausschließlich über die vom *UBA* entwerteten Herkunftsnachweise erfolgen: [www.umweltbundesamt.de/energie/hknr/](http://www.umweltbundesamt.de/energie/hknr/) | [www.hknr.de](http://www.hknr.de)

4 Siehe § 42 Abs. 2 EnWG.

fache Tabelle reicht insoweit nicht aus. Zumeist greifen die Unternehmen auf (farbige) Kreis- und/oder Balkendiagramme zurück, um die jeweiligen Anteile zu verdeutlichen oder zu kaschieren.<sup>1</sup>

Die grafische Stromkennzeichnung müssen Elektrizitätsversorgungsunternehmen „in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität“ angeben.<sup>2</sup>

In Rechnungen (bzw. deren Anlagen) bestimmt der abzurechnende Tarif den darzustellenden Produktmix;<sup>3</sup> wenn Strom mit dem einzig möglichen Energieträgermix geliefert wurde, dann wird nur der Lieferantenmix (dito Tarifmix) mit dem Deutschlandmix verglichen – z.B. bei ausschließlichen Anbietern von „Grünstrom“ (= 100 % EE-Strom). Die erfolgte Auswahl aus mehreren Tarifen mit unterschiedlich „grüner“ Stromerzeugung erfordert die Veröffentlichung der beschriebenen vier Mixe.<sup>4</sup>

Als kennzeichnungspflichtiges Werbematerial für den Elektrizitätsverkauf werden gemeinhin nur direkt an den Letztverbraucher gerichtete Produkt-

---

1 In der Gesetzesbegründung vom 06.06.2011 wurde eine Kombination aus Tortendiagramm und einer Tabelle vorgeschlagen, die schlechterdings trotz Musterprodukts keinen „verbleibenden Energieträgermix“ aufweist (S. 86): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/060/1706072.pdf>

2 Siehe § 42 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

3 Der nur dann nicht angegeben wird, wenn der Rechnungsadressat kein angebotenes Stromprodukt bezogen hat und damit automatisch mit dem (regelmäßig anzugebenden) Residualmix versorgt worden ist.

4 Bei den „nicht-privilegierten Kunden“; bei den Privilegierten sind lediglich drei Mixe Pflicht.

broschüren/-flyer und (Online-)Angebote aufgefasst. Sämtliche „Massenwerbung“ (per Anzeige, Fernsehspot, Plakat etc.) soll nicht von der Kennzeichnungspflicht betroffen sein, selbst wenn ein ganz bestimmter Stromtarif (ergo Energieträgermix) angepriesen wird.

Dagegen muss auf jeder Website eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, auf der Strom angeboten wird, die gesetzliche Stromkennzeichnung vorhanden sein. Die leichte Auffindbarkeit und genaue Benennung ist nicht vorgeschrieben. Seriöse Stromverkäufer veröffentlichen ihre Energieträgermixe direkt unter der Bezeichnung „Stromkennzeichnung ...“ mit Bezugsjahr und Verweis auf den einschlägigen EnWG-Paragrafen. Lediglich unseriöse Elektrizitätsversorger verbergen in ihren Internet-Auftritten den Strommix und/oder kennzeichnen „Öko“-Tarife teils schlichtweg ohne die eigenen Vergleichsmixe, denn Unternehmens- und Residualmix würden die tatsächlich dominanten Energieträger des Unternehmens offenbaren.

---

*cboth* ●

» ***Betrug ist branchenüblich.*** «

*cboth*



RICHTLINIE 2009/72/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften  
für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der  
Richtlinie 2003/54/EG (EU-Richtlinie 2009/72/EG / „EU-Strom-  
richtlinie“ / RL-2009/72/EG)



KAPITEL II

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANISATION DES SEKTORS

*Artikel 3*

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Schutz der Kunden**

...

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, und zwar verständlich und in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise;
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen – zumindest in Bezug auf CO<sub>2</sub>-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität – öffentlich zur Verfügung stehen;
- c) Informationen über ihre Rechte im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Buchstaben a und b von Unterabsatz 1 können bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige nationale Behörde ergreift die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind und so zur Verfügung gestellt werden, dass sie auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar sind.

(10) ...

ZITAT-QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 211 vom 14.08.2009, S. 65  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:211:0055:01:DE:HTML>  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:211:0055:0093:DE:PDF>

## Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz / EnWG)



Teil 4 Energielieferung an Letztverbraucher

§§ ...

### **§ 42 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung**

- (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:
1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, sonstige erneuerbare Energien) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;

2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind.
- (2) Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.
  - (3) Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben davon unberührt.
  - (4) Bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland unter Abzug der nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 auszuweisenden Anteile an Strom aus erneuerbaren Energien zu Grunde zu legen. Soweit mit angemessenem Aufwand möglich, ist der ENTSO-E-Mix vor seiner Anwendung so weit zu bereinigen, dass auch sonstige Doppelzählungen von Strommengen vermieden werden. Zudem ist die Zusammensetzung des nach Satz 1 und 2 berechneten Energieträgermixes aufgeschlüsselt nach den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Kategorien zu benennen.
  - (5) Eine Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Zweck der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 liegt nur vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen
    1. Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde nach § 55 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden,

2. Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist oder
  3. Strom aus erneuerbaren Energien als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes nach Maßgabe des Absatz 4 ausweist.
- (6) Erzeuger und Vorlieferanten von Strom haben im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den nach Absatz 1 Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.
- (7) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einmal jährlich zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten, soweit sie den Anteil an erneuerbaren Energien betreffen, an das Umweltbundesamt. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zum Format, Umfang und Meldezeitpunkt machen. Stellt sie Formularvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.
- (8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Darstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4, insbesondere für eine bundesweit vergleichbare Darstellung, und zur Bestimmung des Energieträgermixes für Strom, der nicht eindeutig erzeugungsseitig zugeordnet werden kann, abweichend von Absatz 4 sowie die Methoden zur Erhebung und Weitergabe von Daten zur Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, die Vorgaben nach Satz 1 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu bestimmen.

ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*  
[www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/\\_\\_\\_42.html](http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/___42.html)  
**nichtamtliche Fassung; Abdruck ohne Gewähr!**

# Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

## (Erneuerbare-Energien-Gesetz / EEG)



Teil 5 Transparenz

Abschnitt 2 EEG-Umlage und Stromkennzeichnung

### **§ 53 Ausweisung der EEG-Umlage**

- (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, die EEG-Umlage gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern auszuweisen, soweit für diesen Strom keine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 40 erfolgt ist.
- (2) Bei der Anzeige der EEG-Umlage ist deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift anzugeben, wie viele Kilowattstunden Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas für die Berechnung der EEG-Umlage zugrunde gelegt wurden. Die Berechnung der EEG-Umlage ist so zu begründen, dass sie ohne weitere Informationen nachvollziehbar ist.

### **§ 54 Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage**

- (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes den nach Absatz 2 berechneten Wert als Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ auszuweisen.
- (2) Der nach Absatz 1 gegenüber ihren Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern auszuweisende Anteil berechnet sich in Prozent, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die an ihre *[sic!]* Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge in einem Jahr gezahlt hat,
  1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert,
  2. danach durch die gesamte in diesem Jahr an ihre *[sic!]* Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert und
  3. anschließend mit Hundert multipliziert

wird. Der nach Absatz 1 auszuweisende Anteil ist unmittelbarer Bestandteil der gelieferten Strommenge und kann nicht getrennt ausgewiesen oder weiter vermarktet werden.

- (3) Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wurde, und der Strommenge, die in der Form des § 33b Nummer 1 direkt vermarktet wurde, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform in einheitlichem Format bis zum 30. September 2011 und in den folgenden Jahren bis zum 31. Juli den EEG-Quotienten in nicht personenbezogener Form für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.
- (4) Die Anteile der nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind mit Ausnahme des Anteils für Strom aus „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ entsprechend anteilig für die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Absatz 1 auszuweisenden Prozentsatz zu reduzieren.
- (5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 40 bis 43 begrenzt ist, zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix einen gesonderten nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ auszuweisen. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen. Der Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ berechnet sich abweichend von Absatz 2, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die in einem Jahr an die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge gezahlt hat,

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert,
2. danach durch die gesamte an die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert und
3. anschließend mit Hundert multipliziert

wird. Die Anteile der anderen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind entsprechend anteilig für die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Satz 3 berechneten Prozentsatz zu reduzieren.

### Abschnitt 3 Herkunftsnachweis und Doppelvermarktungsverbot

#### **§ 55 Herkunftsnachweise**

- (1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus. Satz 1 gilt nicht für Strom, der nach § 33b Nummer 1 direkt vermarktet oder für den eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wird. Die zuständige Behörde überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64d; sie müssen vor Missbrauch geschützt sein.
- (2) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64d Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Ausland an. Das gilt nur für Herkunftsnachweise, die mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) erfüllen. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 33b Nummer 3 direkt vermarktet wird.

- (3) Die zuständige Behörde richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).
- (4) Zuständige Behörde im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Umweltbundesamt.
- (5) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes.

§ ...

ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*  
[www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2009/\\_\\_\\_53.html](http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2009/___53.html)  
[www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2009/\\_\\_\\_54.html](http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2009/___54.html)  
[www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2009/\\_\\_\\_55.html](http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2009/___55.html)  
**nichtamtliche Fassung; Abdruck ohne Gewähr!**

---

**» Das Problem ist nicht, dass alle Menschen  
(über)leben wollen, sondern, dass bei einem Teil der  
Weltbevölkerung Luxus und Verschwendung zum  
(Über-)Leben dazugehören. «**

*cboth*